§ 7. Leitung und Bedienung von guhrmerten; Mitfuhren nicht eingefpannter Tiere.

(1) Der Führer ift jur gehörigen Borficht in Leitung und Bedienung feines Fuhrwerts verpflichtet. Er muß das Gefpann ftets in feiner Gewalt haben und darf die gahrbahn nicht aus den Augen laffen. Nimmt der Führer auf dem Fuhrwerfe Blat, fo muß der Blat fo gewählt sein, daß er freie Aussicht nach vorn und nach den Seiten hat und ftets in der Lage ift, die Zügel sicher zu handhaben Das Aufsiten auf der Deichsel ift verboten.

(2) Richt eingespannte Tiere - mit Ausnahme von Saugfohlen - burfen nur an ber rechten Seite ober hinter bem guhrmert mitgeführt werben; fie muffen an einem eingefpannten Bugtier ober am

Suhrwert furg angebunden fein.

(3) Auf Sandwagen und Sandfarren abichuffige Begeftreden hinabzufahren ift verboten.

# § 8. Fahrgeichwindigfeit.

(1) Der guhrer hat die Fahrgefdwindigfeit fo einzurichten, daß er in der Lage bleibt, feinen Berpflichtungen Geninge zu leiften.

(2) Ift ber lleberblid über die Sahrbahn behindert, Die Sicherheit des gahrens durch die Beichaffenheit des Beges beeintrachtigt, ober herricht lebhafter Bertebr, jo muß fo langfam gefahren werben, baß bas Buhrwert auf fürzefte Entfernung jum Stehen gebracht merben fann.

(3) Innerhalb geichloffener Ortsteile barf nur mit magiger Geichwindigfeit gefahren merben.

# § 9. Barnungszeichen.

(1) Der Führer hat Personen, die fich in gefährlicher Rabe des Fuhrwerts befinden, rechtzeitig durch Buruf ober in fonft geeigneter Beise ju marnen. Der Gebrauch von Suppen ift verboten.

(2) Zwedlofes ober übertriebenes Anallen mit der Beitiche ift verboten.

## § 10. Rechtsfahren und Ginbiegen.

- (1) Der Führer hat mit feinem Fuhrwert, soweit nicht besondere Umftande entgegenstehen, Die rechte Seite des Beges einzuhalten und darf die linke Seite nur beim Ueberholen oder beim Unhalten an links liegenden Grundftuden - foweit bies ortlich nicht verboten ift - benugen. Langfam fahrenbe guhrmerke haben innerhalb geichloffener Ortsteile möglichft bie außerfte rechte Seite einzuhalten. Beim Durchfahren pon icarfen ober unüberfichtlichen Begefrummungen ift ftets bie rechte Geite einzuhalten.
- (2) Beim Einbiegen in einen anderen Beg hat der guhrer nach rechts in furger Bendung, nach links in weitem Bogen ju fahren.

#### § 11. Ausmeichen.

(1) Der Führer hat entgegenkommenden anderen Begebenutern rechtzeitig und genugend nach rechts auszuweichen ober, falls bies die Umftande ober die Dertlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis ber Beg frei ift. Jedoch hat der Guhrer entgegenfommenden Schienenfahrzeugen nach links auszuweichen, wenn der Abstand gwifden dem Schienenfahrzeug und dem rechten Begerand ein Rechtsausweichen nicht gulagt.

(2) Soweit bei Begegnung mit anderen Begebenutern ein Ausweichen unmöglich ift, hat ber Suhrer notigenfalls umgutehren ober ructwarts gu fabren, wenn ihm dies nach ben Umftanden bes Gingel-

falles am leichteften fallt.

(3) Auf fteilen, an Abhangen liegenden Wegen, Die für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt und als folde burd Warnungstafeln gefennzeichnet find, burfen beladene bergabfahrende guhrmerte ausnahms. weise auch nach links ausweichen, wenn die Talfeite rechts gelegen ift.

#### § 12. Ueberholen.

(1) Der Buhrer hat eingeholte andere Begebenuger auf ber linten Seite ju überholen. Schienenfahrzeuge hat er jedoch rechts zu überholen, es fet benn, daß der Abftand zwischen bem Schienenfahrzeug und bem rechten Begerand ein Rechtsüberholen nicht julagt. Schnelleren Begebenugern, welche die Absicht ju überholen fundgeben, hat er dies durch fofortiges Rechtshalten zu ermöglichen.

(2) Un einer Saltestelle haltenbe Schienenfahrzeuge burfen auf ber Seite, auf ber bie Fahrgafte ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigfeit und nur in einem folden seitlichen Abstand überholt werben, daß die Sahrgafte nicht gefährdet werben.

(3) Nach dem Ueberholen darf fich der Führer erft wieder nach rechts wenden, nachdem er fich fich überzeugt hat, daß dies möglich ift, ohne den überholten Begebenutzer zu gefährden.

(4) Un unüberfichtlichen Wegeftellen und an Stellen, an benen die Sahrbahn burch andere Begebenuger oder in fonftiger Beife verengt ift, ift bas lleberholen verboten.

### § 13. Borfahren an Begefreugungen.

An Rreugungen und Ginmundungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Ginzelfalle zu treffenden Anordnungen, das auf einem hauptverfehrswege fich bewegende Suhrwerf die Borfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug, im übrigen hat bas von rechts kommende Juhrwerk die Borfahrt.